Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/7/13 15Os99/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1994

Norm

StGB §65 Abs1 Z2
StGB §321

Rechtssatz

Die österreichische Gerichtsbarkeit zur Verfolgung eines bosnischen Staatsangehörigen wegen Völkermord, Mord und Brandstiftung ist gegeben, wenn dessen Auslieferung an den Tatortstaat Bosnien-Herzegowina mangels funktionierenden Rechtshilfeverkehrs mit den dortigen Justizbehörden nicht möglich ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 99/94
  Entscheidungstext OGH 13.07.1994 15 Os 99/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0092389

Dokumentnummer

JJR_19940713_OGH0002_0150OS00099_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at